



# **BUNDESGERICHTSHOF**

**IM NAMEN DES VOLKES**

## **URTEIL**

Vla ZR 595/22

in dem Rechtsstreit

Der VIa. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO, in dem Schriftsätze bis zum 23. September eingereicht werden konnten, durch die Richterin Möhring, die Richter Dr. Götz, Dr. Rensen, die Richterinnen Wille und Dr. Vogt-Beheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Bamberg vom 9. März 2022 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Streitwert für die Revision wird auf bis 65.000 € festgesetzt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

- 1 Der Kläger nimmt die Beklagte wegen der Verwendung unzulässiger Abschaltvorrichtungen in einem Kraftfahrzeug auf Schadensersatz in Anspruch. Er erwarb im September 2014 von einem Dritten einen von der Beklagten hergestellten Neuwagen des Typs Audi A6 Avant 3.0 TDI quattro mit einem Dieselmotor (Schadstoffklasse Euro 6).
- 2 Das Landgericht hat die auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung nebst Zinsen Zug um Zug

gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs, Feststellung des Annahmeverzugs und Erstattung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Mit der vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seine Berufungsanträge weiter.

Entscheidungsgründe:

3 Die Revision des Klägers hat Erfolg.

I.

4 Das Berufungsgericht hat seine Entscheidung - soweit für das Revisionsverfahren von Interesse - im Wesentlichen wie folgt begründet:

5 Ein Anspruch aus § 826 BGB bestehe nicht. Im Fahrzeug des Klägers sei keine unzulässige Abschaltvorrichtung verbaut worden, welche den Abgasausstoß ausschließlich in Prüfstandssituationen reduziere. Die Implementierung des "Thermofensters" stelle keine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung der Beklagten dar. Gleiches gelte für die Abschaltung der Harnstoffeinspritzung sowie die behauptete "Aufheizstrategie". Auch stehe dem Kläger gegen die Beklagte kein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit den §§ 6, 27 EG-FGV zu. Bei diesen Vorschriften handele es sich nicht um Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB, die vor der Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit schützen sollten.

II.

6            Diese Erwägungen halten der Überprüfung im Revisionsverfahren nicht in  
allen Punkten stand.

7            1. Es begegnet keinen revisionsrechtlichen Bedenken, dass das Beru-  
fungsgericht eine Haftung der Beklagten aus §§ 826, 31 BGB verneint hat. Die  
Revision erhebt insoweit auch keine Einwände.

8            2. Die Revision wendet sich jedoch mit Erfolg dagegen, dass das Beru-  
fungsgericht eine Haftung der Beklagten gemäß § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung  
mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV abgelehnt hat. Wie der Senat nach Erlass  
des angefochtenen Urteils entschieden hat, sind die Bestimmungen der § 6  
Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB, die  
das Interesse des Fahrzeugkäufers gegenüber dem Fahrzeughersteller wahren,  
nicht durch den Kaufvertragsabschluss eine Vermögenseinbuße im Sinne der  
Differenzhypothese zu erleiden, weil das Fahrzeug entgegen der Übereinstim-  
mungsbescheinigung eine unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne des Art. 5  
Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweist (vgl. BGH, Urteil vom  
26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 29 bis 32).

9            Das Berufungsgericht hat daher zwar zu Recht einen Anspruch des Klä-  
gers auf die Gewährung des sogenannten "großen" Schadensersatzes verneint  
(vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023 - VIa ZR 335/21, BGHZ 237, 245 Rn. 22 bis  
27). Es hat jedoch nicht berücksichtigt, dass dem Kläger nach § 823 Abs. 2 BGB  
in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV ein Anspruch auf Ersatz eines  
erlittenen Differenzschadens zustehen kann (vgl. BGH, Urteil vom 26. Juni 2023,  
aaO, Rn. 28 bis 32; ebenso BGH, Urteile vom 20. Juli 2023 - III ZR 267/20, WM  
2023, 1839 Rn. 21 ff.; - III ZR 303/20, juris Rn. 16 f.; Urteil vom 12. Oktober 2023

- VII ZR 412/21, juris Rn. 20). Demzufolge hat das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - weder dem Kläger Gelegenheit zur Darlegung eines solchen Schadens gegeben, noch hat es Feststellungen zu einer deliktischen Haftung der Beklagten wegen des zumindest fahrlässigen Einbaus einer unzulässigen Abschaltvorrichtung getroffen.

III.

10 Die angefochtene Entscheidung ist demnach aufzuheben (§ 562 Abs. 1 ZPO), weil sie sich auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (§ 561 ZPO). Die Sache ist zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 563 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Das Berufungsgericht wird auf der Grundlage der mit Urteil des Senats vom 26. Juni 2023 in der Sache VIa ZR 335/21 aufgestellten Grundsätze die erforderlichen Feststellungen zu einer Haftung der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV zu treffen haben, nachdem es dem Kläger Gelegenheit gegeben hat, den Differenzschaden zu berechnen und dazu vorzutragen.

Möhring

Götz

Rensen

Wille

Vogt-Beheim

Vorinstanzen:

LG Aschaffenburg, Entscheidung vom 17.08.2021 - 21 O 197/20 -

OLG Bamberg, Entscheidung vom 09.03.2022 - 8 U 199/21 -

Verkündet am:

16. Oktober 2024

Wendt, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle